



Eltern-Kind-Initiativen in und um Augsburg e.V.

Interessensverbund selbstverwalteter Erziehungs- und Bildungseinrichtungen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Eltern-Kind-Initiativen in und um Augsburg e.V.“
Interessensverbund selbstverwalteter Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Er wurde am 22.Juni 2004 errichtet.
Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist als Dachverband seine Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als freie Träger der Jugendhilfe zu unterstützen und bei der Jugendhilfeplanung mitzuwirken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Aufnahme:

Aktive Mitglieder können Vereine als Träger von selbstverwalteten Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sein, sofern sie die Gemeinnützigkeit besitzen. Mitglieder, die die Gemeinnützigkeit verlieren, werden ausgeschlossen.

Passive Mitglieder können selbstorganisierte Kindertageseinrichtungen (z.B. Privatpersonen, gGmbH, GmbH, GbR) sein, die jedoch keine Elterninitiative sind. Mitglieder, die die Betriebserlaubnis verlieren, werden ausgeschlossen.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
Verbände können keine aktiven Mitglieder werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Beendigung:

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit eines aktiven Mitglieds,
- b) mit dem Tod bei natürlichen Personen,
- c) mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
- d) durch den freiwilligen Austritt,
- e) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- f) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei vereinschädigendem Verhalten von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 -5 Personen; dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in. Es können 2 weitere Beisitzer/innen gewählt werden. Über die Größe des Vorstands wird jeweils vor den Vorstandswahlen abgestimmt.

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der aktiven Mitglieder zusammen.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Vorstandssitzungen haben Vertreter/innen der Mitgliedseinrichtungen Anwesenheitsrecht.

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/4 aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung als Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen hinsichtlich der Hauptversammlung, von 10 Tagen hinsichtlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei jeweils gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung sind der Rechenschaftsbericht der Kassiererin bzw. des Kassiers und der Jahresbericht des Vorstandes zur Entlastung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Buchhaltung einschließlich Jahresabschlußbericht prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitteilen.

Stimmrecht haben nur die Vertreter/innen der aktiven Mitglieds-Vereine. Jeder aktive Verein hat eine Stimme, Fördermitglieder, die Teil des Vorstandes sind, haben ebenfalls Stimmrecht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§5 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dieser Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 12.06.2008 errichtet und löst alle vorhergehenden Satzungen ab.

Augsburg, am 17.07.2014